



---

## **Merkblatt Ehescheidung**

Sie tragen sich mit dem Gedanken oder haben den Entschluss gefasst, Ihre Ehe scheiden zu lassen. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sorgfältig durchzulesen und gegebenenfalls bei Dritten (Rechtsauskunfts- oder Mediationsstellen, Jugend- und Familienberatung, Rechtsanwälte etc.) Rat zu suchen. Das Gericht, das über Ihr Scheidungsbegehren zu entscheiden haben wird, kann Sie leider nicht weiter beraten.

Die Scheidung einer Ehe kann nur mit einem gemeinsamen, von beiden Ehegatten unterzeichneten Begehren (sog. Scheidung auf gemeinsames Begehren) direkt beim Gericht eingeleitet werden. Eine lediglich von einem Ehegatten verlangte Scheidung ist nur auf dem Weg der Klage möglich, die zunächst beim Friedensrichteramt Ihrer Wohnsitzgemeinde einzuleiten ist. Eine derartige Klage (nur eines Ehegatten) setzt grundsätzlich eine zweijährige Trennungszeit voraus.

Die Scheidung einer Ehe ist ein Schritt von grosser Tragweite, der nicht überstürzt, sondern erst nach reiflicher Überlegung erfolgen soll. Zu einer Scheidung gehört auch, dass sich die Ehegatten Gedanken über ihre Zukunft machen. Besonders wichtig ist dies im Zusammenhang mit gemeinsamen Kindern (Bei wem werden die Kinder künftig leben (sog. elterliche Sorge)? Wie wird der Kontakt der Kinder mit demjenigen Elternteil gestaltet, bei dem die Kinder künftig nicht wohnen werden (sog. Besuchsrecht)? Welche finanziellen Mittel werden für die Kinder benötigt (sog. Kinderunterhaltsbeiträge)?). Von grosser Bedeutung ist aber auch eine saubere Regelung der finanziellen Verhältnisse (Ist einer der beiden Ehegatten auch nach der Scheidung auf finanzielle Leistungen des anderen Ehegatten angewiesen (sog. nachehelicher Unterhalt)? Was soll nach der Scheidung wem gehören, wie sind allfällige Schulden aufzuteilen (sog. güterrechtliche Auseinandersetzung)? Wie sind die Gelder der beruflichen Vorsorge (BVG) aufzuteilen? Wer bleibt in der ehelichen Wohnung (sog. Zuweisung der Familienwohnung)?). Unsere Erfahrung zeigt, dass es am idealsten ist, wenn die Ehegatten be-

reits vor Einleitung des Scheidungsverfahrens beim Gericht in all diesen Fragen eine dauerhafte und wohlüberlegte Lösung gefunden haben. Das Scheidungsverfahren lässt sich dadurch erheblich vereinfachen und verkürzen.

Im Scheidungsverfahren vor Gericht hat die Richterin oder der Richter zu prüfen, ob sich die Ehegatten eine Scheidung gut überlegt haben und ob eine abgeschlossene Scheidungsvereinbarung vollständig ist sowie den Interessen beider Ehegatten und insbesondere auch der Kinder gerecht wird. (Sie müssen deshalb die gewählten Lösungen auch in einer dem Alter der Kinder angepassten Weise mit den Kindern besprechen, soweit die Kinder davon betroffen sind.) Der Richter kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er über die nötigen Unterlagen verfügt.

Damit wir ein gemeinsames Scheidungsbegehren überhaupt entgegennehmen können, benötigen wir

- bei schweizerischen Staatsangehörigen einen Familienausweis, den Sie bei der Heimatgemeinde des Ehemannes (oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit des Ehemannes bei der Heimatgemeinde der Ehefrau) beziehen können (dieser Familienschein darf höchstens drei Monate alt sein),
- bei ausländischen Staatsangehörigen eine Bescheinigung über die Personalien der beiden Ehegatten und der Kinder (Namen, Heimatort, Geburtsdaten), die Sie beim Einwohneramt Ihrer Wohnortsgemeinde beziehen können.

Für die Prüfung einer abgeschlossenen Vereinbarung benötigen wir (im Zusammenhang mit den finanziellen Verhältnissen der Ehegatten)

- **Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen** (Pensionskassen) betreffend die Freizügigkeitsleistungen (bei den betreffenden Pensionskassen auf Anfrage erhältlich **oder fragen Sie Ihren Arbeitgeber**),

- **Steuererklärungen mit Verrechnungsantrag**, mit Hilfsblättern, insbesondere Wertschriften- und Schuldenverzeichnis, sowie **die Steuerrechnungen der letzten beiden Jahre**,
- **Lohnausweise** für die letzten drei Monate (bei selbständiger Erwerbstätigkeit: die letzten drei Geschäftsabschlüsse, Bilanz und Erfolgsrechnung sowie eine lückenlose Aufstellung über Privatbezüge im laufenden Jahr),
- **Ausweise über allfällige Nebeneinkommen** (Nebenerwerb, Renten, Unterstützungsleistungen wie AHV, SUVA etc.),
- **Belege über feste Ausgaben für den Lebensbedarf** (Mietverträge, Rechnungen für Heizungskosten, Fahrtkosten für den Arbeitsweg, Krankenkasse, Versicherungen, Rechnungen über Betreuungskosten für Kinder etc.),
- **aktuelle Grundbuchauszüge** (wenn Sie Liegenschaften besitzen), weitere wichtige Verträge wie **Darlehens- bzw. Kreditverträge** etc.

Wenn zwar beide Ehegatten zum Schluss gekommen sind, dass sie die Scheidung wollen, es Ihnen jedoch nicht (oder noch nicht) gelungen ist, sich über alle zu regelnden Punkte zu einigen, ist es erforderlich, dass Sie in Ihrem von beiden Ehegatten unterzeichneten Begehren auch schreiben, **über welche Punkte eine Einigung vorliegt und wie diese lautet (Teilvereinbarung beilegen) und über welche Punkte das Gericht bzw. der Richter / die Richterin entscheiden muss**. Wenn der Richter oder die Richterin über einen oder mehrere Punkte zu entscheiden hat, benötigt er ebenfalls die oben erwähnten Unterlagen. Reichen Sie diese Unterlagen also **in jedem Fall bereits mit Ihrem Begehren** ein. Sie ermöglichen uns damit, dass wir schnell einen Anhörungs- und Verhandlungstermin ansetzen können und das Verfahren möglichst reibungslos abgewickelt werden kann. Wenn die Unterlagen nicht vollständig sind, kommt es zu Verzögerungen, die nicht in Ihrem Interesse sind.